

Privat errichteter Abwasserkanal in städtischer Straße soll in städtischen Unterhalt gehen



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung im Chronologischen Ablauf	3
2	Lageplan + Informationen zum Kanal und Flurstücken	7
3	2017 Aktualisierung der Kostenabschätzung und weitere Kommunikation mit dem Stadtbaumeister	10
4	2016 Hochrechnung Kosten der Kanalsanierung und Ablöseberechnung der Stadt bis Ende 2016.....	16
4.1	Schriftverkehr / Emailkette bis Ende 2016	16
4.2	Übersicht Sanierungskosten Kanal 32247 €.....	18
4.3	Kanalsanierungskosten Abschätzung 6623 €.....	19
4.4	Kanalsanierungskosten Abschätzung 8880 €.....	19
4.5	Ablöseberechnung der Stadt 40117 €	20
4.6	Städtischer Anteil am Kanal (wegen Einleitung von Oberflächenwasser	21
4.7	Mail der Stadt von 2015 mit sinngemäß identischem Inhalt.....	22
5	23.11.2010 Ablöseberechnung der Stadt S (folgt ABBV) – inzwischen ungültig	23
5.1	Ablöseberechnung und Sanierungskostenabschätzung der Stadt S (folgt der ABBV) Stand 2010 – inzwischen ungültig.....	23
5.2	ABBV	25
6	24.07.1988 Flurstück 60 (bis heute unbebaute Wiese) bekommt Bescheid über einen Abwasser-Teilbeitrag.....	26
7	04.03.1986 Anschluss an Zentralkläranlage A-Strasse 7 = Flurstück 57	27
8	Ca 1985 – Ein Haus wird auf Grundstück 59-2 gebaut	28
9	12.05.1978 Erschließungsmaßnahme an der A Straße in L – Ihre Schreiben vom 30.12.1974 / 28.12.1977.....	29
10	28.12.1977- Aufforderung von EM an die Stadt S ihren Anteil an den Erschliessungskosten zu bezahlen.....	30
11	20.06.1977 Widerspruch EM (Flurstück 57) gegen Bescheid vom 24.05.1977 Öffentliche Entwässerung , Bescheid Abwasserversorgungsbetrag	31
12	Xx.xx.xxxx Später als 02.04.1976 Einwendungen von Angrenzer EM (Flurstück 58) gegen Bauvorhaben ZM (Flurstück 57)	32
13	30.12.1974 Vertrag Erschließungsmaßnahme A-Straße.....	33
14	14.07.1974 Eigentumsübertrag der Stichstrasse auf die Gde L - Strassenabtretungsvertrag	34
15	20.03.1974 Änderung Bebauungsplan A-Strasse in L vom 12.03.1974	35
16	09.02.1973 Bezahlung Erschliessungsbeitrag Grundstück 57 (ZM) an Gemeindekasse 36	
17	02.02.1973 – Entwässerungsbeitrag für Grundstück Parz Nr.xxx/50 (53, 57, 56, 55, 60, 59,).....	37
18	09.01.1973 Bezahlung Erschliessungsbeitrag Grundstücke 58,56,60 an Gemeindekasse	38
19	09.01.1973 Bezahlung Erschließungsbeitrag Grundstücke 57 an Gemeindekasse..	39
20	06.12.1972 Nutzungsvertrag mit Landeskommunalverband zur Einlegung einer Abwasserleitung	40
21	16.03.1965 Voranfrage über die Bebauung der Parz xxx/41 beim Landesbauamt	41

1 Einleitung im Chronologischen Ablauf

1965 wollte mein Vater ein großes Grundstück erschließen und bebauen lassen. Es gab eine Anfrage bei Landratsamt die mit einem positiven Bescheid endete.

Da das Grundstück vom Gefälle her nicht über einen bestehenden öffentlichen Kanal entwässert werden konnte und es vermutlich schon Vorgaben gab, dass private Klärgruben bald außer Betrieb zu setzen sind, kam der Gedanke, das Abwasser über eine neue Leitung abzuführen. Diese Leitung sollte zunächst dem Gefälle folgen, dann eine steile Böschung zu einer Landesstrasse hinunter fallen und dann parallel zu der Landesstraße geführt werden bis man wieder auf einen öffentlichen Kanal treffen würde.

1972 wurde mit dem Landeskommunalverband ein Vertrag geschlossen, der es ermöglichte, entlang der Landesstrasse den Kanal zu verlegen.

1973 wurden **Erschließungsbeiträge für die Grundstücke** an die Gemeindekasse bezahlt.

1973 wurde von der Gemeinde festgestellt, dass die neuen Baugrundstücke so gelegen sind, dass sie nicht über die A-Strasse entwässert werden können (Details siehe Kartenauszug) und man daher gezwungen sei, eine eigene Entwässerungsleitung zur Landesstrasse L27 hin zu legen.

Seitens der Gemeinde L wurde bestätigt, das deshalb keine Entwässerungsbeiträge veranlagt werden, wenn der Kanal auf eigene Kosten angelegt wird.

1974 wurde mit der Gemeinde L notariell ein Straßenabtretungsvertrag über eine Stichstraße in dem neuen Baugebiet geschlossen.

Gleichzeitig verpflichtete sich die Gemeinde, durch Ihren Vertreter Bürgermeister M für die Stichstraße die ortsüblichen, anteiligen Erschließungsbeiträge zu bezahlen. Außerdem sicherte der BM M zu, dass nach der Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme keine weiteren Kosten für die laufende Unterhaltung des Flurstückes 61 (Stichstraße) entstehen werden.

1974 wurde der Abwasserkanal, die Straßenbeleuchtung und die Stichstraße in Eigenregie von privat erbaut.

- ⇒ Der Abwasserkanal verläuft ca. 15 bis 20 Meter in der Stichstrasse 61
- ⇒ Quert dann das Grundstück 56 für ca. 25 Meter (HM)
- ⇒ Verläuft dann auf der Grundstücksgrenze 57 / Land BW für ca. 30 Meter (ZM)
- ⇒ Verläuft dann auf der Grundstücksgrenze 53 / Land BW für ca. 10 Meter (EH)
- ⇒ Fällt dann auf Landesgrundstück ca. 15 Höhenmeter tief , 20 bis 30 Meter Länge, zur L27 ab

Verläuft dann mit ca. 2% Gefälle über ca. 150 Meter bis zum Treffpunkt mit dem öffentlichen Hauptabwasserkanal.

Ab hier ist der Kanal unstrittig öffentlich

1975 wurde L in die Stadt S eingemeindet. Die Ansprechpartner wechselten.

1975 fand mit dem damaligen Stadtbaumeister eine Begehung der fertiggestellten Erschließungsmaßnahme (Straße, Beleuchtung, Abwasser) statt.

Ein formelles Protokoll / Schreiben liegt nicht vor, aber in einem Erschließungsplan wurde handschriftlich vom Stadtbaumeister festgehalten (siehe Kartenauszug in grüner Schrift)

Kritik- bzw. Mängelpunkte aus der Abnahmen waren:

- ⇒ Kontrollschacht in Ortsbetonbauweise ohne Steigeisen
- ⇒ Brechpunkt liegt außerhalb des Schachtes

- ⇒ Bogen ist nicht sichtbar und liegt unter dem Straßengraben, ca. 2 Meter neben dem Schacht,
- ⇒ PVC Rohr liegt im Bogen oder Boden ohne Kontrollschacht unterhalb des Straßengrabens
- ⇒ Leitung kann im jetzigen Zustand (Stand 1975) nicht geprüft und gewartet werden

1977 legte einer der Kanalerbauer(EM) Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.05.1977 „Öffentliche Entwässerung, Bescheid über Abwasserversorgungsbeitrag“ bei der Stadtverwaltung ein mit der Begründung, dass zuerst die Abwasserkanalsituation geklärt werden müsse, bevor man Beiträge bezahlen könne

1977 forderte EM die Stadt auf, Ihren Anteil an den Erschließungskosten zu bezahlen

1978 wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt S beschlossen, den Gemeindeanteil an den Erschließungskosten in Höhe von 1720,80 DM an die Kanalerbauer zu bezahlen. Allerdings wurde diesem Schreiben noch hinzugefügt, dass für die Parzelle 61 (geschenkte Straße), die bereits in städtischen Eigentum sei (siehe 1974) die Beleuchtung übernommen würde aber **NICHT der Abwasserkanal** der bis zu seinem Zusammentreffen mit der öffentlichen Hauptleitung (ca. 300 Meter später) den Charakter eines gemeinschaftlichen, privaten Hausanschlusskanales behält.

Lange passierte nichts mehr

1986 wurden alle Bürger der Stadt informiert, dass ihre privaten Klärgruben bis 1988 außer Betrieb zu setzen sind und alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden müssen.

1988 bekam die bis heute unbebaute Wiese Flurstück 60 (und auch alle anderen Teilgrundstücke) nach § 10 KAG i.V.m. der öffentlichen Satzung mitgeteilt, dass ein Beitrag für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen ein Abwasserbeitrag zu entrichten sei. Der Teilbeitrag (Klärwerk) für den mechanischen und biologischen Teil betrug abhängig von Grundstücksfläche / Geschossflächenzahl (z.B. 1379 DM für Flurstück 60)

Wieder passierte lange nichts mehr

Ca. im Jahr 2000 wurde eine der freien Flächen (56) mit einem Einfamilienhaus bebaut. Da der Bauherr (HM) ein Nachfahre des Kanalerbauers (EM) war, wurde die Baugenehmigung seitens der Stadt anstandslos erteilt.

Im Jahr 2001 gab es städtische Kanalbefahrungen im gesamten Stadtgebiet. In diesem Zuge wurden in dem Abwasserkanal einige Versackungen und Muffenversätze festgestellt (blaue Schrift im Kartenauszug)

Diese Information wurde nicht an die Anlieger weitergegeben.

Im Jahr 2009 wollten die Eigentümer der Wiese 60 (MH) ein Reihenhaus bauen lassen. Die Stadt lehnte aber die Bauvoranfrage des Bauträgers ab mit der Begründung, dass der Kanal zuerst saniert werden müsse, da sonst die Funktionsfähigkeit des Kanales in Frage gestellt sei.

Daraufhin äußerten die Anlieger und Nachfahren der Erbauer gegenüber der Stadt die Meinung, dass die Stadt für den Kanal und dessen Unterhalt zuständig sei. Die Stadt sollte dies bestätigen.

Die Stadt sah dies nicht gegeben aufgrund ihres Schreibens von 1978.

In 2010 erstellte die Stadt eine Ablöseberechnung des Kanals in Anlehnung an die ABBV (Ablösungsbeträge Berechnungsverordnung)

Es sollten demzufolge 5926,20 € Sanierung + 48479,41 € Ablösebetrag = Gesamt 54405,61 € an die Stadt fließen damit diese den Kanal saniert und anschließend in den städtischen Unterhalt übernimmt.

In ca. 2015 wurde in einem weiteren Treffen mit der Stadt S die Gesamtsumme auf ca 78000 € erhöht wegen:

- a) Sanierung mittels Inliner, ca. 32 2000 € Schätzung, kein Fixpreis
- b) kapitalisierte Unterhaltungskosten ca. 40 100 €
- c) → Gesamtkosten für Sanierung und Übernahme 72 300 €
- d) Es wurde keine Herstellkosten berücksichtigt

Die Stadt hat Ihren Eigenanteil aufgrund der Oberfläche der Stichstraße (Oberflächenwassereinleitung) auf 7,9% angesetzt

Informativ:

In den Grundbüchern der betroffenen Flurstücke wurden nach Erkenntnis des Autors keine Angaben zu den Lasten des Abwasserkanales gemacht.

Fragen:

1. Wer ist für den Abwasserkanal unterhaltspflichtig?
2. Ist die Unterhaltspflicht mit der späteren Einführung der Anschlusspflicht eines jeden Hauses an die Stadt übergegangen, da sie ohne den bereits bestehenden Kanal ja einen neuen hätte bauen müssen?
3. Ging der Kanal evtl. durch Widmung schon in öffentliche Unterhaltungslast über?
4. Müssen die Anlieger (7 Grundstücke 55,56,57,60,53,58,59/2) oder gar nur die Erbengemeinschaft (nur 4 Grundstücke 55,56,57,60) die Sanierungskosten und die Kapitalisierten Erhaltungskosten bezahlen oder hat die Stadt schon aufgrund der erhobenen Erschließungsbeiträge schon die Unterhaltspflicht des gesamten Kanales erlangt?
5. Durfte die Stadt aufgrund der kleinen, unerheblichen Mängel überhaupt die Abnahme / Übergang in städtisches Eigentum und Unterhalt verweigern (Immerhin hatte die Gemeinde / Stadt den Erbauer 1973 dazu motiviert den Abwasserkanal in Eigenregie zu bauen und dann zu übereignen)?
6. Da der Kanal danach über 40 Jahre lang ohne weiteres Zutun funktionierte, sind die Mängel verjährt und somit die Unterhaltspflicht auf die Stadt übergegangen?
7. Sind durch die Erhebung von Abwasserbeiträgen der Stadt an die Einleiter der betroffenen Grundstücke nicht schon die Kanalerhaltungskosten vorfinanziert?
8. Ist die Verteilung der Kosten nach Fläche richtig? Die Stadt leitet viel mehr (Oberflächen-) Wasser ein als alle anderen.
9. Einige Einleiter wie die Stadt und 58 leiten schon immer ein, andere erst seit 2000 und wiederum andere z.B. die Wiese 60 haben noch nie eingeleitet.
10. Ist das Land zum Unterhalt mitverpflichtet, da der Kanal mehrheitlich auf seinem Grundstück liegt? Es wurde dazu nichts geschrieben...

11. War es zulässig auf städtischem Grund (Eigentumsübertragung vor Baubeginn) den Kanal zu errichten?

12. Sind das überhaupt die richtigen Fragen?

Wenn NEIN, dann bitte diese auflisten und auch beantworten.

Ziel soll es sein, eine für die Anlieger / Eigentümer möglichst kostengünstige Lösung zu finden, bei der die Stadt die Unterhaltungspflicht für den Kanal übernimmt.

Nur die Stadt kann im Reparaturfall schnell eingreifen und über die Gebührenordnung die notwendigen Rückgriffe auf die Anlieger machen, ohne dass es zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten kommt.

Wir sind für kompetente Hilfe und Hinweise auf ähnlich gelagerte Fälle schon jetzt sehr dankbar.

Martin aus L

Hinweis

Die entsprechenden Briefe + Dokumente sind als Screenshot dargestellt um die „Suche“ im Original zu erleichtern. Die Symbole sind aber so klein, dass die Dokumente nicht lesbar sind und die genauen Ortsangaben nur schwer zu ermitteln sind.

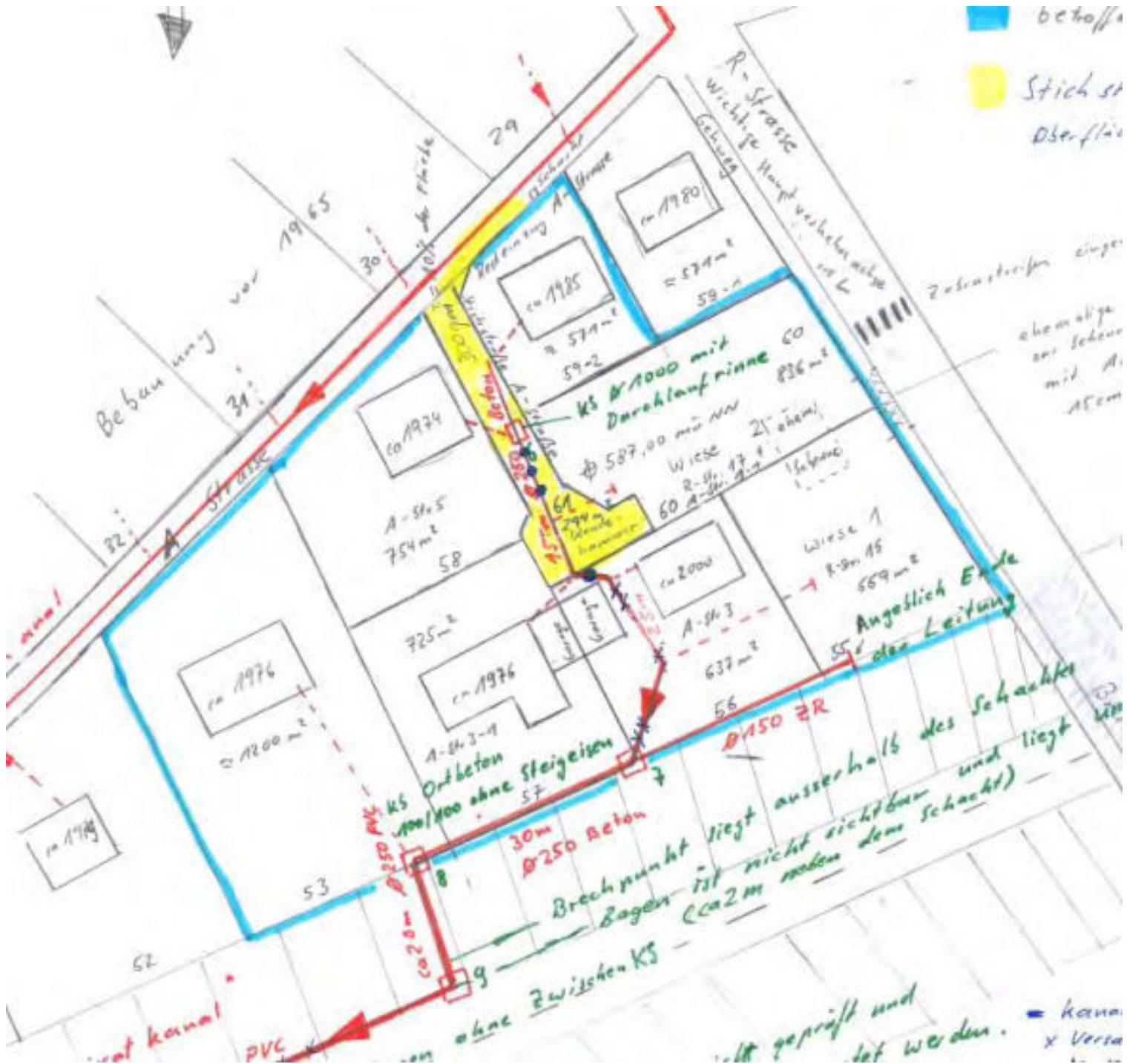
Der Inhalt der Dokumente wurde jeweils im darüberstehenden Text wiedergegeben mit gekürzten Namen und Bezeichnungen.

Die Karte beruht auf verschiedenen Katasterauszügen und Infrastrukturplänen der Stadt, ergänzt um Informationen der Begehung 1975 und Befahrung 2001.

Karte ist nur in etwas maßstäblich.

2 Lageplan + Informationen zum Kanal und Flurstücken

Grundstücke sind identifiziert mit Ihrer Katasternummer, Jahr der Bebauung und Größe z.B. Grundstück 57 bebaut in 1976, Größe 725m²



Prozentuale Verteilung der Flächen

Einleiter in Kanal bzw. Anlagen

53	1700 - 1988
55	1800 - 1978
56	1912 - 1922
57	1927 - 1937
58	1937 - 1947
59	1947 - 1957
59-2	1957 - 1967
60	1967 - 1977
61	1977 - 1987
5687	1987 - 2007

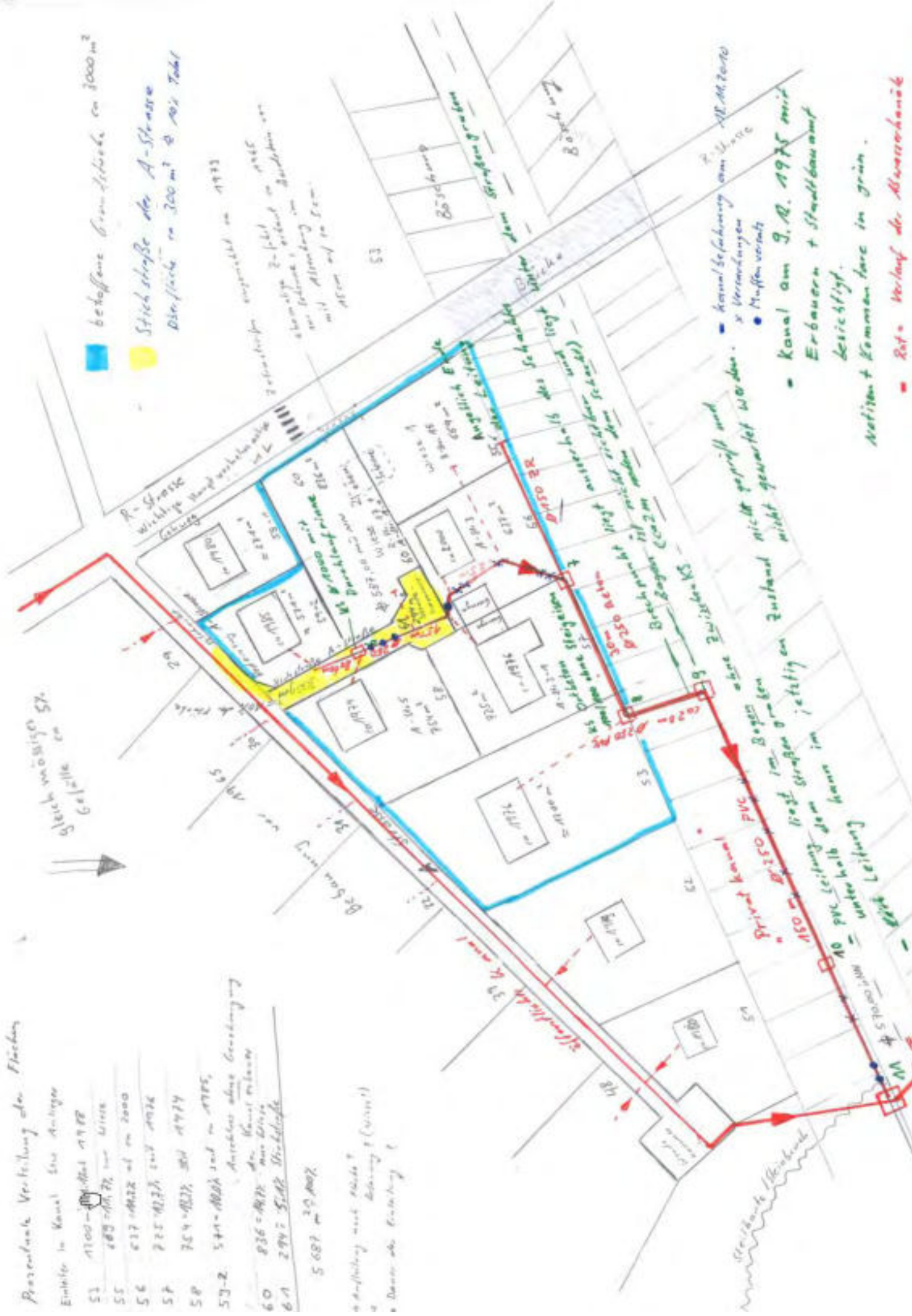
Abrechnung nach...
 Abrechnung (Kanal)
 Dauer der Einleitung

Anschluss ohne Genehmigung

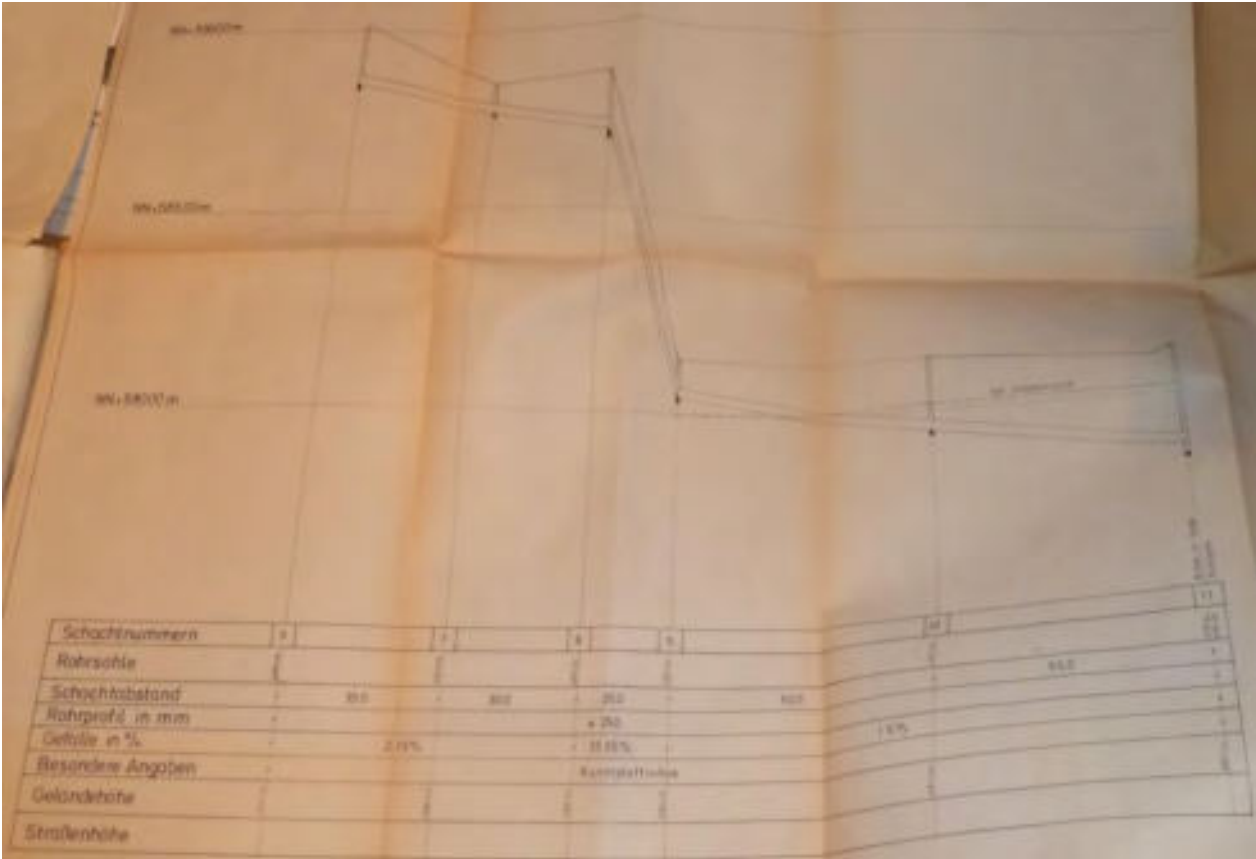
60	1936 - 1977
61	1977 - 1987

- betreffende Grundstücke ca. 3000m²
- Stichstraße der A-Strasse
- Fläche ca. 300m² & 100m² Total

Zufahrten eingerichtet im 1983
 abnormale Zufahrt im 1988
 zur Abklärung von Belastungen
 mit Abklärung im 1988



- Kanalbefahrung am 18.10.2010
- x Veränderungen
- Muffen voranz
- Kanal am 9.10.1978 mit Erbauern + Stadtbaumeister besichtigt.
- Netizen + Kommunikation im grün.
- Rat. Verlauf der Kanalleitung



Zulassung u. Statikermeister K. Haselmann am 04.04.1975
 ausgeführt von der Feststellung der Unzulässigkeit
 des Bauwerksprojektes für Abwasser 303/57

Weiterer Mangel festgestellt ca 1975

3 2017 Aktualisierung der Kostenabschätzung und weitere Kommunikation mit dem Stadtbaumeister

Von Stadtbaumeister an Hr MH (Nachfahre des Erbauers AH) vom 18.01.2017
Sehr geehrter Herr H,

ich werde die Angelegenheit nächste Woche im Hause besprechen und mich dann wieder bei Ihnen melden.

Stadtbaumeister

Von MH an Stadtbaumeister Dienstag, 17. Januar 2017 16:42

Sehr geehrter Herr Stadtbaumeister,
wir sehen das naturgemäss etwas anders. Die damals involvierten Personen animierten meinen Vater damals den Kanal und die Strasse zu bauen und verweigerten nachträglich die Übernahme der „Schenkung“. Die genauen Gründe sind uns nicht bekannt, können Sie uns diese auflisten? Immerhin hat der Kanal seit damals mehr als 40 Jahre seinen Dienst tadellos geleistet, so das durchaus hinterfragt werden darf, ob die verweigerete Übernahme korrekt war.

Wir als Anlieger würden zu Lösung des Interessenkonfliktes sicherlich unseren Teil beitragen, aber die momentan im Raum stehenden Gesamtsumme von Summe 72.365,49 € ist viel höher als das was die Anlieger bzw die Erbengemeinschaft leisten kann.

Wir wollten mit der Mitbewertung des Zeitwertes / Erstellungwertes erreichen, das die Summe sich wieder auf die reinen Sanierungskosten reduziert und so eine Win-Win Situation entsteht mit der alle Leben können.

Die Stadt eine einen fast neuwertigen Kanal und die Anlieger einen „neutralen“ Verantwortlichen im Falle von unerwarteten Problemen.

Gibt es keinen Weg zu so einer Lösung damit das Thema für alle erledigt werden kann.

Gerne lesen wir auch alternative Vorschläge Ihrerseits.

Grüsse MH

Von Stadtbaumeister an MH Dienstag, 17. Januar 2017 16:19

Sehr geehrter Herr MH,
Herstellkosten sind lediglich für die Ermittlung der Erneuerungskosten bzw. Unterhaltungslast erforderlich. Eine Anrechnung bzw. Vergütung für die Entgegennahme der Last erfolgt nicht. Würde das so gemacht werden, müssten diese Kosten abgeschrieben werden. Die Abschreibung wieder ist gebührenrelevant. Es kann ja nicht sein, dass der Gebührenzahler für Ihre Entlastung aufkommt.

Bitte um Verständnis.

Stadtbaumeister

Von MH an Stadtbaumeister Dienstag, 17. Januar 2017 10:12

Guten Morgen Herr Stadtbaumeister,
Vielen Dank für die Zusendung der aktualisierten Zahlen. Ich habe diese weitergeleitet, damit sich die Anlieger mal damit beschäftigen können.

Vorab wurde ich aber schon darauf hingewiesen, dass der Zeitwert des Kanals nicht berücksichtigt wurden und das dieser in die Berechnung mit einem signifikanten Betrag einfließen müsse.

Bitte daher diese Berechnungsunterlagen dahingehend nochmals aktualisieren.

Grüße MH

Von Stadtbaumeister an MH Dienstag, 3. Januar 2017 15:29

Sehr geehrter Herr H,

anbei die gewünschten Zahlen zur Sanierung und Übernahme des Kanales in städtische Verantwortung.

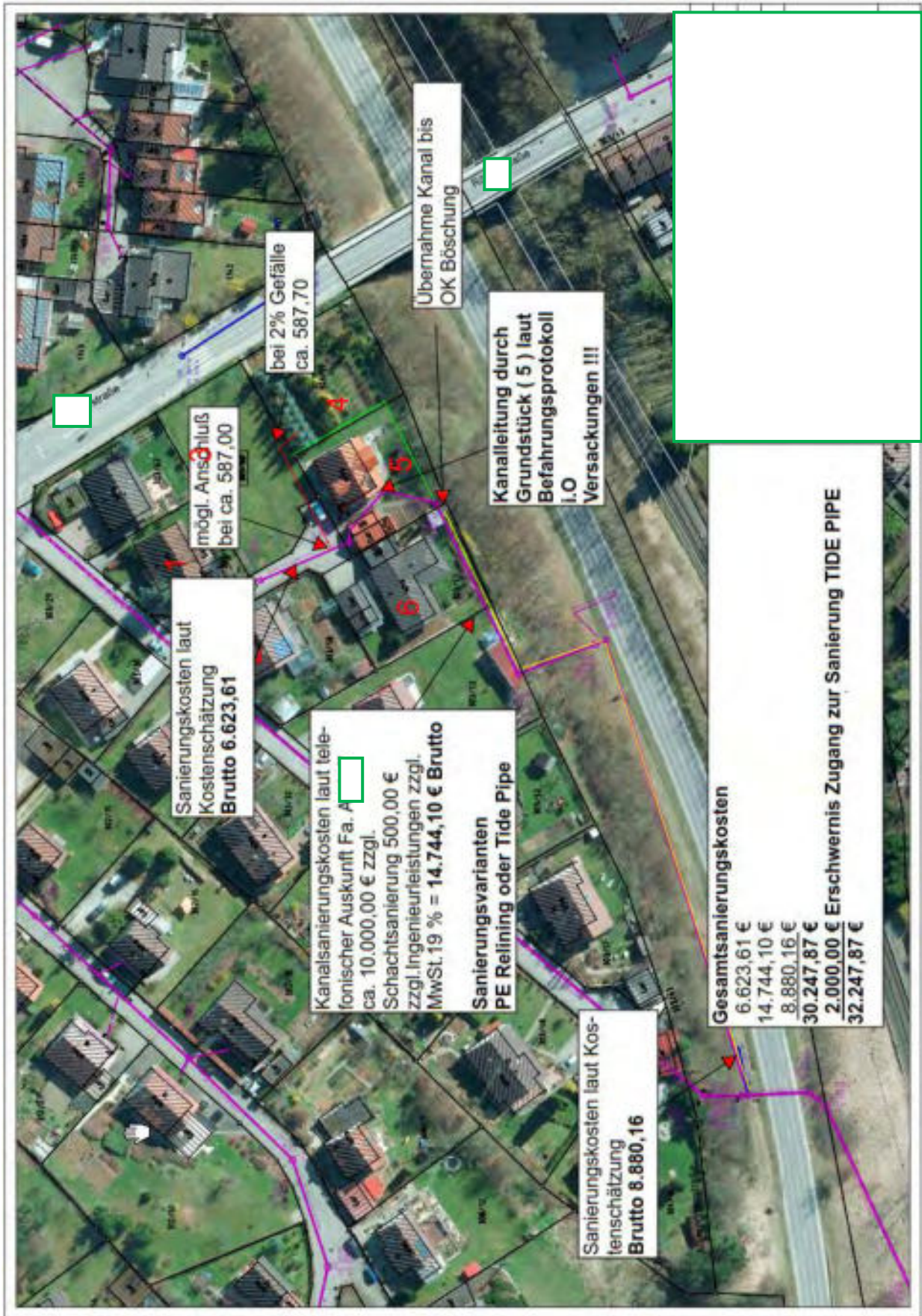
„...Die Summe der Kanalsanierung setzt sich aus den Beträgen siehe Plan zusammen (**6623,61€+14744,10€+8880,16€+2000,00€ = 32247 €**)

Hier geschätzte Sanierungskosten mittels Ermittlung bzw. Preisanfrage zuzüglich Erschwernisse bezüglich der Zugänglichkeit zu sanierenden Kanäle 2000€.

Die kapitalisierte Erhaltungskosten **40117 €** ergeben sich aus Ablöseberechnung (hinterlegte Formel) mit Nutzungsdauer, genutzte Dauer, Restnutzungsdauer, und Herstellungskosten, siehe Kopie Ablöseberechnung,

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Der Stadtbaumeister





Ablöseberechnung - Kanal

Baujahr 1974

$$K_n = \left(\frac{1 + \frac{z}{100} \cdot m}{1 + \frac{100}{100} \cdot m} \right)^{m \cdot n} \cdot K_0 + \frac{p}{100} \cdot K_0 \cdot \left(\frac{1 + \frac{z}{100} \cdot m}{1 + \frac{100}{100} \cdot m} \right)^{m \cdot n} - \frac{1}{1,04^{m \cdot n}} \cdot K_0 + \frac{p}{100} \cdot K_0 \cdot \left(\frac{1 + \frac{z}{100} \cdot m}{1 + \frac{100}{100} \cdot m} \right)^{m \cdot n} - K_n$$

lfd. Nr.:	m Jahre	n Jahre	i Jahre	p %	z %	ist.kosten EUR	15 % der EUR	erst.kost. + V EUR	1,0427 ^m EUR	27 ^m · (1,0427 ^m) ⁿ EUR	p · z EUR	1,0427 ^m · (p · z) ⁿ EUR	(p · z) · Ke EUR	E EUR/m
1	2	3	4 = 2 · 3	5	6	7	8	9 = 8 + 7	10	11	12	13 = 11 · 9	14	15 = 13 + 14
6	70	41	29	2	4,27	210	31,5	241,5	18,67	0,1903	0,468	45,95	113,11	159,07

Ablösesumme En: Netto: 211,94 * 159,07 = 33.712,28
 19% MwSt 6.405,33
Brutto: 40.117,62

Projekt.	Kanalсанierung <input type="text"/>	EP	Menge	Einh.	GP
	Kanalreinigung	2,00 €	 21		42,00 €
	Schachtreinigung	4,00 €	1		4,00 €
	TV Untersuchung	1,00 €	21		21,00 €
	Vorarbeiten	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schlauchrelining	150,00 €	21		3.150,00 €
	Kosten Netto				4.717,00 €
	Kosten Ing.- Büro 18 %				849,06 €
	Kosten Gesamt				5.566,06 €
	Ust 19 %				1.057,55 €
	Kosten Brutto				6.623,61 €

Projekt.	Kanalсанierung <input type="text"/>	EP	Menge	Einh.	GP
	BE 	1.000,00 €	1		1.000,00 €
	Kanalreinigung	2,00 €	104		208,00 €
	Schachtreinigung	4,00 €	3		12,00 €
	TV Untersuchung	1,00 €	104		104,00 €
	Vorarbeiten	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schlauchrelining	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schachtsanierung	500,00 €	4		2.000,00 €
	Kosten Netto				6.324,00 €
	Kosten Ing.- Büro 18 %				1.138,32 €
	Kosten Gesamt				7.462,32 €
	Ust 19 %				1.417,84 €
	Kosten Brutto				8.880,16 €

Privat errichteter Abwasserkanal in städtischer Straße soll in städtischen Unterhalt gehen

Berechnung des städtischen Einleiteranteils am Kanal (wegen Oberflächenwasser der Stichstrasse)

Ikd.-Nr.:	p	z	Sanierungskosten	Kapitalisierte Erhaltungskosten	Summe	städtischer Anteil	städtischer Anteil	Abissumme
	%	%	EUR		EUR	%	EUR	EUR
	5	1	2	3	4=2+3	6	7	8
6	2	4,27	225.783,33 €	40.117,62 €	72.365,49 €	7,9	5.716,87 €	66.648,62 €

Berechnung zum städtischen Anteil

künftig sechs Einfamilienhäuser (ohne befestigte Flächen) mit ca. 150 m² Abwasser

6	150	2,29	2061
---	-----	------	------

Straßenfläche Oberflächenabwasser

295	0,55	162,25
-----	------	--------

162,25:2061	0,079	7,90%
-------------	-------	--------------

4 2016 Hochrechnung Kosten der Kanalsanierung und Ablöseberechnung der Stadt bis Ende 2016

4.1 Schriftverkehr / Emailkette bis Ende 2016

Von MH an Stadtbaumeister Mittwoch, 14. Dezember 2016 14:26

Sehr geehrter Herr Stadtbaumeister,

Konnten Sie in der Sache Abwasserkanal Alemannenstrasse Laiz – Erbgemeinschaft Heutele + Stadt Sigmaringen schon etwas erreichen?

Es wäre schön, wenn wir vor Weihnachten noch etwas erhalten könnten, damit wir uns über die Feiertage im Familienrat unterhalten können.

Gruss MH

Von MH an Stadtbaumeister Donnerstag, 17. November 2016 06:24

Sehr geehrter Herr Stadtbaumeister,

Die Erbgemeinschaft H möchte die im Raum stehenden Kosten der Kanalsanierung und die kapitalisierten Erhaltungskosten mit den anderen Einleitern besprechen. Allerdings ist uns die Herkunft der Kosten nicht ganz klar.

Könnten Sie diese aufschlüsseln und in kurzen Worten begründen.

Grüsse

MH

Von Stadtbaumeister an SM (Verwandte zu MH) Montag, 2. Mai 2016 14:33

Sehr geehrte Frau SM,

die kalkulierten Sanierungskosten belaufen sich auf 32.247,87 €, die kapitalisierten Erhaltungskosten bei einem Zinssatz von 4,27% betragen 40.117,62 € (Summe 72.365,49 €). Der städtische Anteil mit 7,9% beträgt 5.716,87 €, sodass die Kosten für die Übernahme 66.648,62 € betragen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Zahlung dieses Betrages und der Eintragung einer Dienstbarkeit auf Ihr Flurstück zwar der Kanal öffentlich wäre und durch die Stadt saniert würde, das Grundstück 55 (an der R-straße, direkt an der Brücke) aber nur dann straßenmäßig erschlossen wäre, wenn es entweder einen Zugang zur Wendeplatte hätte oder die Ausfahrt zur R-straße zulässig wäre (zuständig: Untere Straßenverkehrsbehörde Landratsamt).

Darüber hinaus wäre eine leitungsmäßige Erschießung erst dann gegeben, wenn auf Ihrem (56), oder auf (57) oder auf dem Flurstück des Landes eine Dienstbarkeit/Baulast eingetragen würde, welche die jeweilige Anbindung an Kanal, Wasser, Strom (u.a. Telekommunikation) zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtbaumeister

Von SM an Stadtbaumeister Freitag, 29. April 2016 14:37

Hallo Herr Stadtbauzmeister

bitte die Zahlen für Variante 1: "gesamter Kanal wird öffentlich, Stadt saniert"

Vielen Dank und Gruß
SM

Von Stadtbaumeister an SM (Verwandte zu MH) Freitag, 29. April 2016 um 12:02 Uhr

Sehr geehrte Frau SM,

wollen Sie die Zahlen für die besprochene Variante 1: „gesamter Kanal wird öffentlich, Stadt saniert“,

oder für Variante 2: „nur Kanal der Stichstraße wird öffentlich, Restkanal bleibt privat und wird saniert“ ?

Stadtbaumeister

Von SM an Stadtbaumeister Dienstag, 19. April 2016 07:52

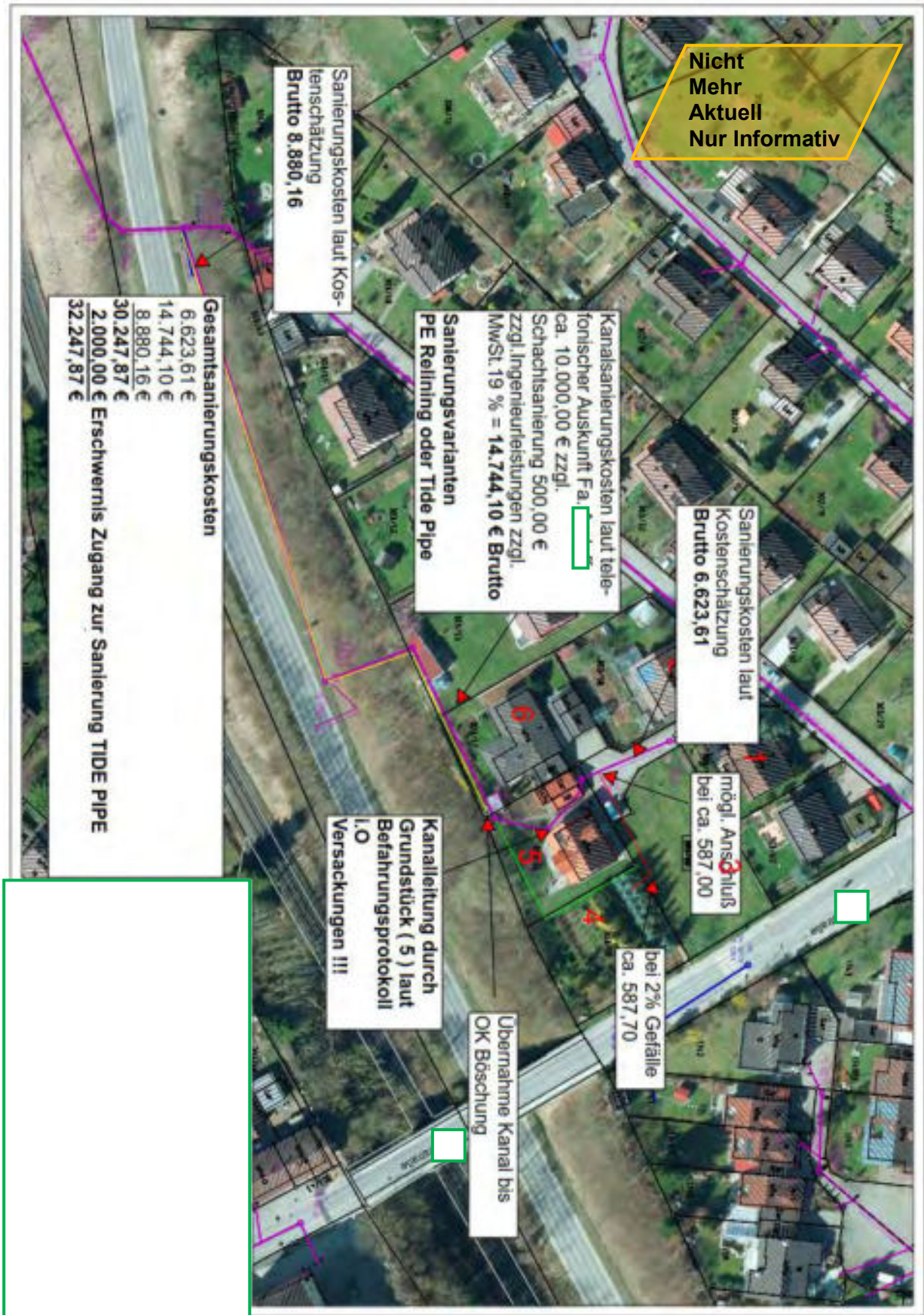
Guten Morgen Herr Stadtbaumeister,

darf ich Sie darum bitten, uns in der Angelegenheit Kanal verlässliche Übernahmezahlen unter Berücksichtigung der Eintragung einer Baulast zugunsten der Stadt auf unser Grundstück zukommen zulassen. Vielen Dank.

Freundliche Grüße SM

SM

4.2 Übersicht Sanierungskosten Kanal 32247 €



4.3 Kanalsanierungskosten Abschätzung 6623 €

Projekt.	Kanalsanierung <input type="text"/>	EP	Menge	Einh.	GP
	Kanalreinigung	2,00 €	21		42,00 €
	Schachtreinigung	4,00 €	1		4,00 €
	TV Untersuchung	1,00 €	21		21,00 €
	Vorarbeiten	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schlauchrelining	150,00 €	21		3.150,00 €
	Kosten Netto				4.717,00 €
	Kosten Ing.- Büro 18 %				849,06 €
	Kosten Gesamt				5.566,06 €
	Ust 19 %				1.057,55 €
	Kosten Brutto				6.623,61 €

Nicht Mehr Aktuell Nur Informativ

4.4 Kanalsanierungskosten Abschätzung 8880 €

Projekt.	Kanalsanierung <input type="text"/>	EP	Menge	Einh.	GP
	BE	1.000,00 €	1		1.000,00 €
	Kanalreinigung	2,00 €	104		208,00 €
	Schachtreinigung	4,00 €	3		12,00 €
	TV Untersuchung	1,00 €	104		104,00 €
	Vorarbeiten	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schlauchrelining	150,00 €	10		1.500,00 €
	Schachtsanierung	500,00 €	4		2.000,00 €
	Kosten Netto				6.324,00 €
	Kosten Ing.- Büro 18 %				1.138,32 €
	Kosten Gesamt				7.462,32 €
	Ust 19 %				1.417,84 €
	Kosten Brutto				8.880,16 €

Nicht Mehr Aktuell Nur Informativ

4.5 Ablöseberechnung der Stadt 40117 €



Ablöseberechnung - Kanal

Baujahr 1974

$$K_n = \left(\frac{(1 + \frac{z}{100})^{m \cdot n}}{(1 + \frac{p}{100})^{m \cdot n - 1}} \cdot K_0 + \frac{p}{100} \cdot K_0 + \frac{1}{1 + \frac{p}{100}} \cdot K_0 + \frac{1}{1 + \frac{p}{100}} \cdot K_n \right) \cdot \frac{1}{1 + \frac{p}{100}}$$

m: m = m
 n: n = n
 p: p = p
 z: z = z
 K₀: K₀ = K₀
 K_n: K_n = K_n

lfd.-Nr.:	m Jahre	n Jahre	i Jahre	p %	z %	st.kosten EUR	15% der erst.kost. EUR	1.0427 ^m EUR	27 ^{m-1} · (1.0427) ^m EUR	p/z EUR	(p/z) · K _e EUR	E EUR/m
1	2	3	4 = 2·3	5	6	7	9=6·7	10	11	12	13=11·9	14
6	70	41	29	2	4,27	210	31,5	241,5	18,67	0,468	45,95	159,07

Ablösesumme Ein.	Netto:	211,94 *	159,07 =	33.712,26
	19% MwSt			6.405,33
	Brutto:			40.117,62

**Nicht
Mehr
Aktuell
Nur Informativ**

4.6 Städtischer Anteil am Kanal (wegen Einleitung von Oberflächenwasser)

lfd. Nr.	p	z	Sanierungskosten	Kapitalisierte Erhaltungskosten	Summe	städtischer Anteil	städtischer Anteil	Ablasssumme
	%	%	EUR		EUR	%	EUR	EUR
	5	1	2	3	4=2+3	6	7	8
6	7	4,27	32.217,07 €	40.117,02 €	72.365,48 €	7,9	5.716,07 €	65.640,61 €

Berechnung zum städtischen Anteil

Künftig sechs Einfamilienhäuser (ohne befestigte Flächen) mit ca. 150 m² Abwasser

6 150 2,29 2061

Straßenfläche Oberflächenabwasser

295 0,55 162,25

162,25/2061 0,079 7,90%

**Nicht
Mehr
Aktuell
Nur Informativ**

Der städtische Anteil mit 7,9% (Flächenmässiger Anteil wegen Einleitung Oberflächenwasser durch die öffentliche Stichstrasse) beträgt 5716 €

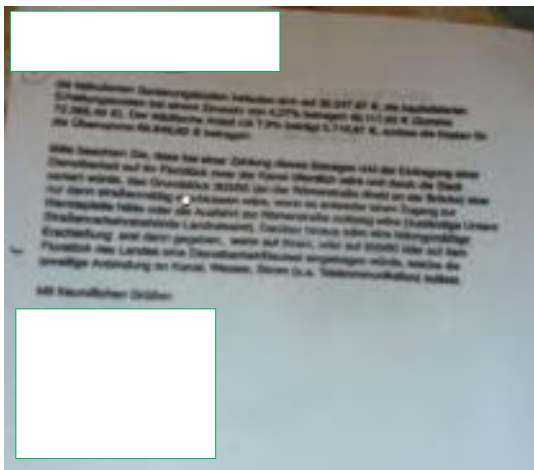
4.7 Mail der Stadt von 2015 mit sinngemäß identischem Inhalt

....die kalkulierten Sanierungskosten belaufen sich auf 32247 €, die kapitalisierten Erhaltungskosten bei einem Zinssatz von 4,27% betragen 40117 €; **Gesamtsumme für Sanierung und Erhaltungskosten = 72365€.**

Der städtische Anteil davon mit 7,9% (Flächenmässiger Anteil wegen Einleitung Oberflächenwasser durch die öffentliche Stichstrasse) beträgt 5716 €

Bitte beachten Sie, das bei einer Zahlung dieses Betrages und der Eintragung einer Dienstbarkeit auf Ihr Flurstück zwar der Kanal öffentlich wäre und durch die Stadt saniert werden würde, aber das Grundstück 55 (direkt an der R-Strasse, an der Brücke) nur dann strassenmässig erschlossen wäre, wenn es entweder einen Zugang zur Wendepalte hätte oder die Ausfahrt zur Römerstrasse hin zulässig wäre (zuständig: Untere Strassenverkehrsbehörde Landratsamt). Darüber hinaus wäre eine leitungsmässige Erschliessung erst dann gegeben wenn auf Ihrem (56), oder auf (57) oder auf dem Flurstück des Landes eine Dienstbarkeit / Baulast eingetragen würde, welche die jeweilige Anbindung an Kanal, Wasser, Stom (u.a. Telekommunikation) zulässt.

Der Stadtbaumeister



Hinweis:

7,9% Fläche: Die Stadt hat nicht alle Einleiter berücksichtigt

Summen: Die Sanierungskosten haben sich im Vergleich zur ersten Ablöseberechnung von 2010 erhöht..

5 23.11.2010 Ablöseberechnung der Stadt S (folgt ABBV) – inzwischen ungültig

5926,20 € Sanierungskostenschätzung (brutto) via Inliner, Stand 2010

48479,41 € Ablösung des Kanals Stand 2010

54405,61 € Gesamtkosten Sanierung + Übernahme Stand 2010.

5.1 Ablöseberechnung und Sanierungskostenschätzung der Stadt S (folgt der ABBV) Stand 2010 – inzwischen ungültig

Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV)

Ablöseberechnung - Kanal

Baujahr 1974

Stz. Nr.	m	n	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Jahre	Jahre	Jahre	4 = 3-3	%	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4 = 3-3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Baujahr 1999

Stz. Nr.	m	n	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Jahre	Jahre	Jahre	4 = 3-3	%	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4 = 3-3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Ablösesumme:	Netto:	172,88 *	214,90 =	37 146,80
		24,28 *	151,61 =	3 576,24
	19% MwSt:			7 756,39
	Brutto:			48 579,41

Hinweis: Die Grundstücke 59, 58 und 53 wurde von der Stadt nicht in die Berechnung mit einbezogen, deswegen sind die m² und % Anteile anders dargestellt.

Projekt: Kanalsanierung
hier: Kosten Kanalsanierung

Schlauchreinigung Haltung 540 - 560 20,40 m
1 Kurzliner Haltung 560 - 559 1,00 m
2 Kurzliner Haltung 537 - 536 2,00 m

Position	Beschreibung	EP	Menge	Einh.	GP
1.	Baustelleneinrichtung	800,00 €	1	psch	800,00 €
2.	Kanalarreinigung	0,70 €	180,00	m	126,00 €
3.	Schachtreinigung	3,00 €	6,00	Stck	18,00 €
4.	TV Untersuchung	0,75 €	180,00	Stck	135,00 €
5.	Epoxidharz Stützen	8,00 €	2,00	Stck	16,00 €
6.	Vorarbeiten	100,00 €	20,40	lfm	2 040,00 €
7.	Schlauchreinigung	100,00 €	20,40	lfm	2 040,00 €
8.	Vorarbeiten	100,00 €	3,00	Stck	300,00 €
9.	Kurzliner	200,00 €	3,00	m	600,00 €
10.	Schachtsanierung	350,00 €	0,00	Stck	- €
	Kosten netto				4 980,00 €
	Kosten brutto				5 926,20 €
	pro lfm:				290,50 €

Nicht
Mehr
Aktuell
Nur Informativ

Privat errichteter Abwasserkanal in städtischer Straße soll in städtischen Unterhalt gehen



5.2 ABBV

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2012
StB 15/7174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012

Richtlinien

zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien - RL ABBV -)

6 24.07.1988 Flurstück 60 (bis heute unbebaute Wiese) bekommt Bescheid über einen Abwasser-Teilbeitrag

Von Stadt S

Betr: Bescheid über einen Abwasser-Teilbetrag, Ihr Grundstück 60, A-Straße

Nach § 10 KAG i.V.m der öffentlichen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Als Maßstab gilt die zulässige Geschossfläche, die sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt.

Der Abwasserbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen.
Teil-Beitrag für die öffentlichen Abwasserkanäle
Teil-Beitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerkes.

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke und Grundstücksteile, für die eine bauliche oder Gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, bzw die baulich oder gewerblich genutzt werden können und die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Für das oben genannte Grundstück liegen die Voraussetzungen vor.

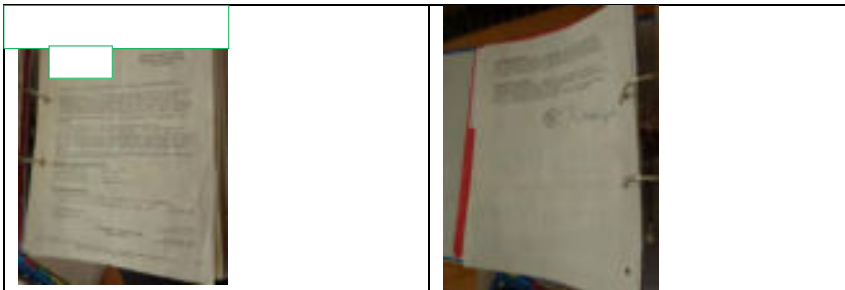
Messwerte Ihres Grundstückes
Grundstücksfläche = 836m²
Geschossflächenzahl = 0,5
Zulässige Geschossfläche = 418 m²

Beitragsrechnung

- 1) Teilbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerkes für 418 m² zu je 3,30 DM = 1379,40 DM
- 2) Vorausleistung gemäss Bescheid vom = _____ ;--DM
Abwasser-Teilbeitrag (Klärwerk) = 1379 DME

Beitragsforderung:...innerhalb eines Monats fällig...

Rechtsmittelbelehrung: ...Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt....

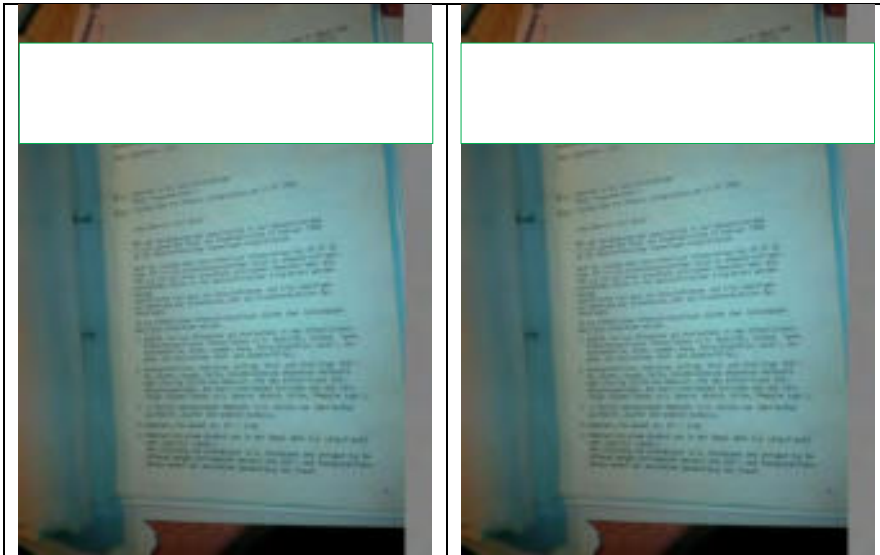


7 04.03.1986 Anschluss an Zentralkläranlage A-Strasse 7 = Flurstück 57

Betr: Anschluss an Zentralkläranlage der A-Strass 7 gemäß Satzung der öffentlichen Entwässerung vom 01.01.1986

..mit Verlängerung der Kanalisation in der D-talstraße wurde der Kanal der A-Straße an die Zentralkläranlage der Stadt S angeschlossen.

..Nach der Satzung müssen Sie anfallende Abwässer in die Zentralkläranlage einleiten.....
... Gebäude deren Abwässer in der Zentralkläranlage gereinigt werden müssen, müssen alle Abortgruben bis zum 30.06.1988 außer Betrieb nehmen und deren Abwässer dem öffentlichen Kanal zuführen....
.. Der Anschluss von Grundstücken und Gebäuden bedarf der Zustimmung der Stadt...



8 Ca 1985 – Ein Haus wird auf Grundstück 59-2 gebaut

„Nebenschauplatz“

Ca 1978 wurde das Flurstück 59-1 + 59-2 als ein großes Grundstück verkauft. Danach wurde es vom neuen Eigentümer aufteilt. 59-2 wurde noch 2 weitere Male verkauft bis ca 1985.

1985 erbaute der damalige Eigentümer von 59-2 ein Einfamilienhaus.

Er hatte die Möglichkeit in den öffentlichen Kanal einzuleiten, hätte dann aber seinen Keller mit Hebewerk entwässern müssen. Alternativ Anschluss an den Privatkanal. Um das Risiko bei einem Pumpenausfall zu vermeiden, entschloss sich der Hausbauer zumindest sein UG in den Privatkanal zu entsorgen.

Die Erbauer des Privatkanals wurden aber nie gefragt und gaben auch nie die Genehmigung zum Anschluss.

Der Erbauer des Kanals forderte während der Anschlussarbeiten den Eigentümer von Flurstück 59-2 auf, die Anschlussarbeiten zu unterlassen. Der bereits erfolgte Anschluss wurde aber nicht mehr rückgebaut und ist bis zum heutigen Tag in Betrieb

Fragen:

1. Die Stadt S erteilte die Baugenehmigung für das Haus. Dies kann nur erteilt werden wenn die Entwässerung geklärt ist. Hat sich die Stadt S durch die Baugenehmigung konkludent so verhalten wie der Eigentümer / Unterhaltspflichtige des Gesamtkanals?
2. Durfte der Hausbauer gegen den Willen der Erbauer des Kanals anschließen? Welche Beiträge müsste 59-2 für den Anschluss und Unterhalt des Abwasserkanals leisten. Und an wen?

9 12.05.1978 Erschließungsmaßnahme an der A Straße in L – Ihre Schreiben vom 30.12.1974 / 28.12.1977

Erschließungsmaßnahme an der A Straße in L – Ihre Schreiben vom 30.12.1974 / 28.12.1977

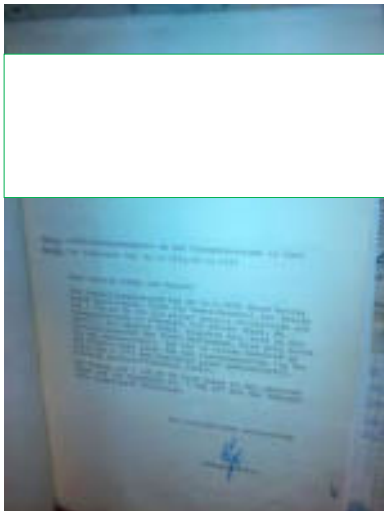
....Der Verwaltungsausschuss hat am 10.05.1978 ihrem Antrag gemäß beschlossen, ihnen als Gemeindeanteil den Betrag von 1720,80 DM für die privat gebaute Stichstraße zur A-Straße zu ersetzen.

Die Straße (Parz Nr xxx/61), die bereits städtisches Eigentum ist, wird in die Unterhaltslast der Stadt übernommen.

Dies gilt nicht für den Abwasserkanal, der bis zu seinem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz (im Bereich der L277) den Charakter eines gemeinschaftlichen, privaten Hausanschlusskanals behält.

Der Betrag von 1720,80 DM wird Ihnen in den nächsten Tagen auf Ihr Konto xxxxxxxx überwiesen

Gezeichnet Bürgermeister



10 28.12.1977- Aufforderung von EM an die Stadt S ihren Anteil an den Erschliessungskosten zu bezahlen

An Bürgermeister M (vom Kanalerbauer EM)

Per Einschreiben

...heute kommen wir mit einer Bitte an Sie um eine annähernd 2 jährige Angelegenheit schneller zu erledigen. Seit 2 Jahren verhandeln wir mit Ihren Stadtbaumeistern, aber ohne Erfolg.

...Zur Vorgeschichte:

Im Zuge der Erschließung der A-Straße in Gemeinde L hat die Erbgemeinschaft die Kanalisations-, Wasser- und Straßenarbeiten in eigener Regie ausgeführt und bezahlt. Die Erschließungskosten betragen 22129, 26 DM.

Wie in der beiliegenden Anlage ersichtlich, verpflichtete sich die Gde L, die anteiligen, ortsüblichen Anliegerbeiträge zu übernehmen. Der Abschluss der Arbeiten fiel in die Gemeindereform. Die Verpflichtung der Gemeinde L hat jetzt die Stadt S zu erfüllen. Wir erwarten deshalb, dass wir den anteiligen, ortsüblichen Betrag in kürzester Zeit erhalten....

Gezeichnet Erbgemeinschaft

Kommt später im Ordner von der Stadt mit unlesbaren handschriftlichen Kommentaren nochmal vor.



11 20.06.1977 Widerspruch EM (Flurstück 57) gegen Bescheid vom 24.05.1977 Öffentliche Entwässerung , Bescheid Abwasserversorgungsbetrag

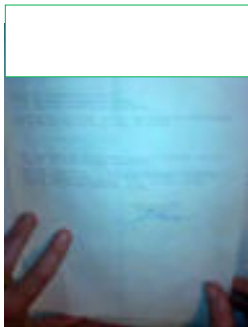
An die Stadtverwaltung

Widerspruch EM gegen Bescheid vom 24.05.1977 Öffentliche Entwässerung , Bescheid
Abwasserversorgungsbetrag

Gegen den mir zugesandten Bescheid über die öffentliche Entwässerung und
Wasserversorgungsbeitrag erhebe ich hiermit Widerspruch.
Eine Begründung des Widerspruches wird nach endgültiger Verhandlung mit der
Stadtverwaltung nachgereicht.

Seit der Eingemeindung von L in die Stadt S war ich (EM) auf eine Erledigung der Be- und
Entwässerung auf dem obigen Grundstück. Wiederholt habe ich deswegen bei der Stadt
vorgesprochen, jedoch ohne Erfolg.

Hochachtungsvoll EM



12 Xx.xx.xxxx Später als 02.04.1976 Einwendungen von Angrenzer EM (Flurstück 58) gegen Bauvorhaben ZM (Flurstück 57)

...Einwendungen wurden als unbegründet abgewiesen...

...Gde L hat im Jahre 1969 einen Bebauungsplan A-Straße aufgestellt. Bebauung von ehemals 53 (=53+57+56+55) war für Reihenhäuser vorgesehen.

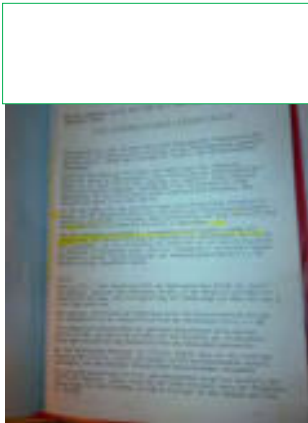
Diese Bebauung fand aber kein Interesse. Daraufhin wurde der Bebauungsplan unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer am 12.03.1974 von der Gde L geändert. Diese Änderung beinhaltet einzelne Gebäude, außerdem war eine Stichstraße mit Wendepforte für die Erschließung notwendig. Die Grundstücke waren in privatem Besitz.

Da für den Ausbau der neu geplanten Straße kein öffentliches Interesse bestand, hat das Bürgermeisteramt L seinerzeit den Grundstückseigentümern empfohlen, den Ausbau in eigener Regie durchzuführen und nach Fertigstellung die Straßenfläche der Gemeinde kostenlos zu übereignen.

Von den Grundstückseigentümern wurde die Straße Ende 1974 ohne Mitwirkung der Gde L durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Straßenhöhe mit Rücksicht auf die bereits bestehende Bebauung so festgelegt wurde, dass eine städtebauliche Gesamtkonzeption, welche die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes I + IU berücksichtigt, ausgeführt wurde.

Zu 1)

Detaillierte Ausführungen zum Haus sind irrelevant



13 30.12.1974 Vertrag Erschließungsmaßnahme A-Straße

In dem Vertrag vom 04.07.1974, abgeschlossen vor dem Notar hat die **Gemeinde L kostenlos das Flurstück „Stichstrasse“ erhalten**. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gde L, vertreten durch Bürgermeister M, mündlich die ortsüblichen, anteiligen Anliegerbeiträge der Gemeinde L zu übernehmen.

Den Beitrag mit 0,60 DM/m² legen wir zu Grunde aus dem Bescheid einer ähnlichen Strasse zur gleichen Zeit

Die Erschließungsmaßnahme wurde vorgenommen für folgende Parzellen

57 = 7,25 ar = 725 m²
56 = 6,37 ar = 637 m²
55 = 6,70 ar = 670 m²
60 = 8,36 ar = 836 m²
= 28,68 ar = 2868 m²* 0,60 DM / m² = DM1720, 80 DM

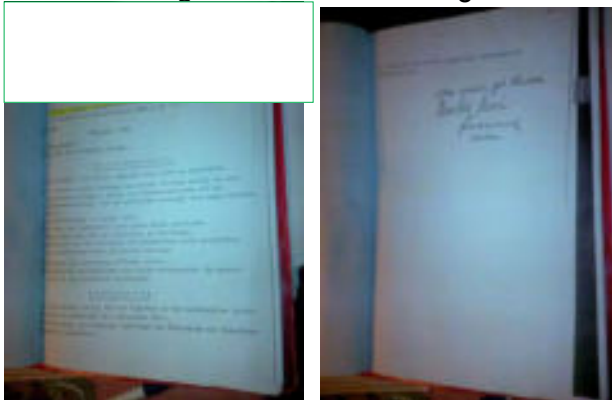
Da die Erschließungsmaßnahme auf eigene Kosten erfolgte, soll die Gde L den Betrag von 1720,80 DM überweisen.

Ausserdem bitten wir um eine schriftliche Bestätigung, das uns (der Erbengemeinschaft) nach der Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme keine weiteren Kosten für die laufende Unterhaltung des Flurstückes 61 (Stichstrasse der A-Strasse) entstehen. Diese Zusage wurde am 4.7.1974 durch Bürgermeister M mündlich gemacht.

Hochachtungsvoll – die Ersteller der Erschließungsmaßnahme

Und

Für die Richtigkeit der Vereinbarung unterschrieben: Bürgermeister M



14 14.07.1974 Eigentumsübertrag der Stichstrasse auf die Gde L - Strassenabtretungsvertrag

.. erschienen vor dem Notar ... die Bevollmächtigten des Grundstücks 61 (Stichstrasse)
...Bürgermeister M handelt als Bevollmächtigter der Gde L....

Strassenabtretungsvertrag

Die Eigentümer des Grundstückes 61 verpflichten sich das Eigentum an dem Grundstück 61 auf die Gde L zu übertragen.

Es gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) Ein Entgelt ist von der Gde L nicht zu entrichten
- 2) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges werden von der Gde getragen, ebenso die Vermessungskosten und die Grunderwerbssteuer, von der Befreiung beantragt wird wegen Strassenbaues.
- 3) Steuerübergang : 01.01.1974
- 4) Seitens der Veräusserer wird keine Gewähr geleistet.
Nach Abteilung III ist lastenfrei zu übertragen.
Der Notar hat das Grundbuch vor der Beurkundung nicht eingesehen.
Die Beurkundung wurde gleichwohl verlangt.
- 5) Die Übergabe und Auflassung erfolgen sofort.
- 6) Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

Auflassung

Wir sind uns einig, dass das Eigentum an dem veräusserten Grundstück auf die Gde L übergehen soll.

Wir bewilligen, die Gemeinde beantragt die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

In Gegenwart des Notars vorgelesen etc

15.03.1974 Änderung Bebauungsplan A-Strasse in L vom 12.03.1974

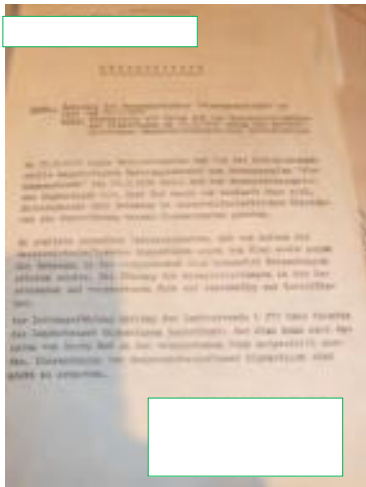
Änderung Bebauungsplan A-Strasse in L vom 12.03.1974 – Rücksprache mit Hr Russ vom Wasserwirtschaftsamt Sigmaringen wegen Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse

...Am 15.03.1974 legte das Landratsamt den von der Kreisplanungsstelle angefertigten Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „A-Strasse“ vom 12.03.1974 Herr R vom Wasserwirtschaftsamt vor. Herr R wurde um Auskunft über evtl Erfordernisse oder Bedenken in wasserwirtschaftlicher Hinsicht bei der Durchführung dieses Planentwurfes gebeten.

Herr Russ erklärte gegenüber dem Landratsamt, dass von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes gegen den Plan sowie gegen die Bebauung in der vorgesehenen Form keinerlei Einwendungen erhoben werden. Die Führung der Abwasserleitungen sei zweckmässig und durchführbar.

Zur Leitungsführung entlang der L277 habe bereits das Landratsamt zugestimmt. Der Plan kann nach Angaben von Herr R in der vorgesehenen Form aufgestellt werden. Einwendungen vom Wasserwirtschaftsamt sind nicht zu erwarten

Unterzeichner Landratsamt



16 09.02.1973 Bezahlung Erschliessungsbeitrag Grundstück 57 (ZM) an Gemeindekasse

09.02.1973 Bezahlung Erschliessungsbeitrag Grundstück 57 (ZM) an Gemeindekasse über 2035 DM gemäss §6 Erschliessungssatzung (der damals noch selbständigen Gemeinde L)

Formular:

..Aufgrund von §1 der Satzungs der Gemeinde L vom 25.02.1971 über die Erschliessungsbeiträge nach § 132 Bundesbaugesetz werden Sie als Eigentümer des Grundstückes 57 der A-Strasse zu einem Erschliessungsbeitrag herangezogen.

Berechnung des Aufwandes Gesamt

Gesamtbaukosten für 11866 m² = 53605 DM

Anteil der Gemeinde ca 10% = 5360 DM

Umlagefähig sind daher = 48243 DM

Berechnung des Erschliessungsbeitrages

1000m² zu 4,07 DM/m²

Ermässigung für ein Eckgrundstück 500m²

⇒ **Zu zahlender Erschliessungsbeitrag für Grundstück 57 = 2035 DM**

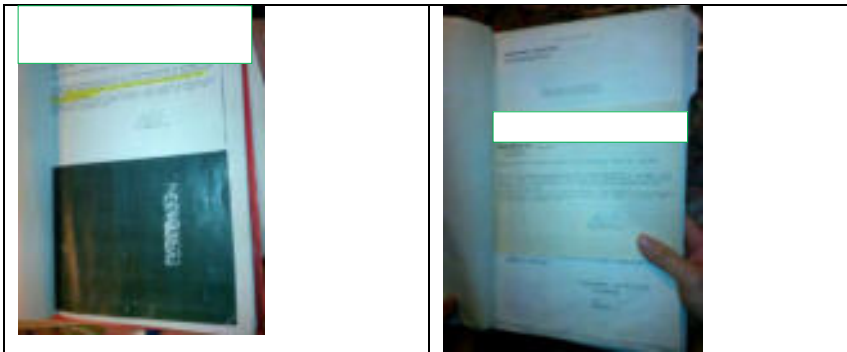
17.02.1973 – Entwässerungsbeitrag für Grundstück Parz Nr.xxx/50 (53, 57, 56, 55, 60, 59,)

Brief der Gemeinde L

...Nachdem die Entwässerungsanlage in der A-Strasse so gelegen ist, dass Sie Ihre Baugrundstücke auf ParzNr xxx/50 nicht anschließen können, **sind Sie gezwungen**, eine eigene Entwässerungsleitung zur Landesstrasse L277 hin zu legen.

Seitens der Gemeinde L wird bestätigt, dass deshalb Entwässerungsbeiträge **nicht** veranlagt werden, sofern dieser Kanal von Ihnen auf eigene Kosten angelegt wird.

Gezeichnet Bürgermeister



18 09.01.1973 Bezahlung Erschließungsbeitrag Grundstücke 58,56,60 an Gemeindekasse

09.01.1973 Bezahlung Erschließungsbeitrag Grundstück 58,56,60 an Gemeindekasse über 9743 DM gemäß §6 Erschließungssatzung (der damals noch selbständigen Gemeinde L)

Formular:

..Aufgrund von §1 der Satzung der Gemeinde L vom 25.02.1971 über die Erschließungsbeiträge nach § 132 Bundesbaugesetz werden Sie als Eigentümer des Grundstückes 57 der A-Straße zu einem Erschließungsbeitrag herangezogen.

Berechnung des Aufwandes Gesamt

Gesamtbaukosten für 11866 m² = 53605 DM

Anteil der Gemeinde ca 10% = 5360 DM

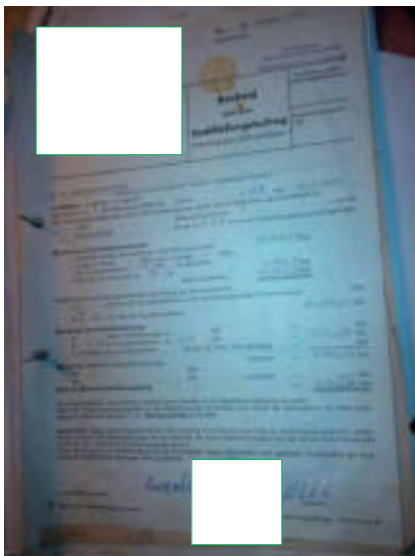
Umlagefähig sind daher = 48243 DM

Berechnung des Erschließungsbeitrages

2394m² zu 4,07 DM/m²

Ermäßigung 0 m²

⇒ **Zu zahlender Erschließungsbeitrag für Grundstück 58,56,60 = 9743 DM**



Hinweis: Flurstück 60 ist immer noch eine unbebaute Wiese

19 09.01.1973 Bezahlung Erschließungsbeitrag Grundstücke 57 an Gemeindekasse

09.01.1973 Bezahlung Erschließungsbeitrag Grundstück 57 an Gemeindekasse über 9743 DM gemäß §6 Erschließungssatzung (der damals noch selbständigen Gemeinde L)

Formular:

..Aufgrund von §1 der Satzungs der Gemeinde L vom 25.02.1971 über die Erschließungsbeiträge nach § 132 Bundesbaugesetz werden Sie als Eigentümer des Grundstückes 1976 der A-Straße zu einem Erschließungsbeitrag herangezogen.

Berechnung des Aufwandes Gesamt

Gesamtbaukosten für 11866 m² = 53605 DM

Anteil der Gemeinde ca 10% = 5360 DM

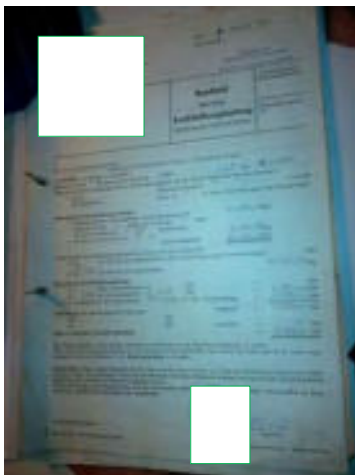
Umlagefähig sind daher = 48243 DM

Berechnung des Erschließungsbeitrages

1000m² zu 4,07 DM/m²

Ermäßigung für ein Eckgrundstück 500 m²

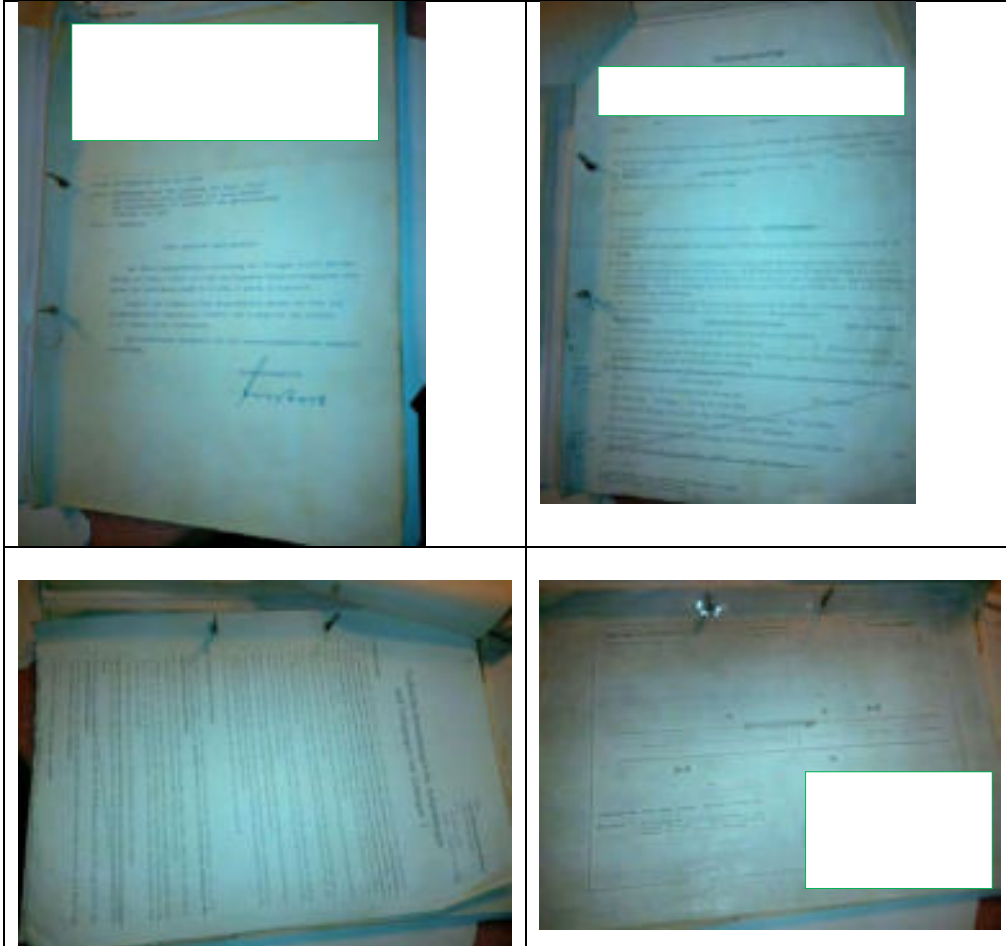
⇒ **Zu zahlender Erschließungsbeitrag für Grundstück 57 = 2035 DM**



20.06.12.1972 Nutzungsvertrag mit Landeskommunalverband zur Einlegung einer Abwasserleitung

Nutzungsvertrag mit Landeskommunalverband zur Einlegung einer Abwasserleitung auf unbestimmte Zeit...Haftungsansprüche dritter freizustellen...unentgeltlich

⇒ **Bau des Abwasserkanals auf Landesgrundstück wird geduldet.**



21 16.03.1965 Voranfrage über die Bebauung der Parz xxx/41 beim Landesbauamt

...Das Regierungspräsidium stellt die Bebauung der Parz xxx/41 (Alle Grundstücke unterhalb der A-Strasse z.B. 41 (bestehend aus 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 vor der Teilung) mit Bebauungsplan die Zustimmung gemäss §24Abs2 LstrGes in Aussicht. Zufahrt und Zugang werden nur über die A-strasse zugelassen. Zufahrt und Zugang zu L27x werden nicht zugelassen.

Dem endgültigen Baugesuch ist ein vermessungsamtlicher Lageplan beizufügen

Gezeichnet

